

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 29

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 13. November 2020

Nummer 12



Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 2020/114 vom: 29.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	- € -	- € -	- € -	- € -
im Ergebnishaushalt				
Ordentlichen Erträge auf	29.991.700		301.500	29.690.200
Ordentlichen Aufwendungen	29.955.800		543.000	29.412.800
außerordentlichen Erträge auf	807.000			807.000
außerordentlichen Aufwendungen	807.000			807.000
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen auf	32.248.900		1.716.400	30.532.500
Auszahlungen auf	37.611.400		5.698.300	31.913.100
davon bei den:				
Einz. aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.250.700		301.500	27.949.200
Ausz. aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.536.200		529.000	26.007.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.998.200		1.414.900	2.583.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.804.600		5.169.300	5.635.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	270.600			270.600
Einz. aus Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

Es wird festgesetzt:

§ 2

der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unverändert auf 0 €

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von 1.900.000 € auf 7.746.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze der Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.
- Gewerbesteuer** 330 v.H.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
 - b) Sonstige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 50.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung vorher zustimmen muss.
 - a) über- und außerplanmäßiger Aufwendungen 25.000 €
 - b) über- und außerplanmäßiger Auszahlungen 25.000 €

4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
 - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen 100.000 €
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich

§ 7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung, den Nachtragshaushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro), zu den allgemeinen Sprechzeiten nehmen.

Aufgestellt:
Lübben, den 22.09.2020

Festgestellt:
Lübben, den 29.10.2020



Marita Merting (Kämmerin)



Lars Kolan (Bürgermeister)

Satzung über die Berufung von Stadt-/Ortsteilchronisten der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Auf Grund der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung

1. Diese Satzung regelt das Verfahren zur Berufung sowie die Rahmenbedingungen des Ehrenamtes des Stadt-/Ortsteilchronisten der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).
2. Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) fördert durch die Berufung eines ehrenamtlichen Stadt-/Ortsteilchronisten die Vermittlung des geschichtlichen und kulturellen Erbes der Stadt Lübben und ihrer Ortsteile und ermöglicht so den Einwohnern den Zugang zu den örtlichen Kulturgütern.
3. Der ehrenamtliche Stadt-/Ortsteilchronist wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bis auf Widerruf berufen. Die Berufung erfolgt auf Grundlage von Bewerbungen der am Ehrenamt des Stadt-/Ortsteilchronisten interessierten Einwohner auf Vorschlag des Bürgermeisters in Abstimmung mit dem Heimatverein Lübben. Die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen zur Besetzung des Stadt-/Ortsteilchronistenehramtes erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung und auf der städtischen Homepage.

§ 2

Aufgaben

1. Für die Stadt Lübben und ihre Ortsteile werden möglichst vollständige Chroniken aufgebaut und geführt. Die Urschriften der Chroniken sind Eigentum der Stadt Lübben. Sie werden bibliothekarisch in den Räumen der Stadtbibliothek aufbewahrt und öffentlich zugänglich gemacht. Ein weiteres Exemplar wird im Archiv der Stadt Lübben verwahrt.
2. Der berufene ehrenamtliche Stadt-/Ortsteilchronist hat die Aufgabe, das gemeinschaftliche öffentliche Leben in der Stadt und ihren Ortsteilen in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere werden die allgemeine Entwicklung, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen in geeigneter Art und Weise dokumentiert.
3. Weiterhin gehört es zu den Aufgaben des Chronisten, durch Recherchen und Dokumentationen vorhandene historische Chroniken der Stadt bzw. ihrer Ortsteile zu vervollständigen.
4. Die Dokumentationen werden in Jahrbüchern zusammengefasst und in die Urschriften der jeweiligen Chronik bibliothekarisch eingeordnet. Die Rechte an der Chronik und an den im Rahmen der Chronistentätigkeit gesammelten und erzeugten Bild- und Tondokumente (Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung) liegen bei der Stadt Lübben, unbeschadet des Urheberrechts der Autoren. Der Druck von Jahrbüchern erfolgt durch die Stadt Lübben.
5. Der Stadt-/Ortsteilchronist, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie die ortsansässigen Vereine, die sich der Geschichte der Gemeinde widmen, arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben. Der Chronist arbeitet mit anderen Chronisten auf Landkreis- und Landesebene zusammen und wird dabei durch die Stadt Lübben unterstützt.
6. Der Stadt-/Ortsteilchronist ist weiterhin aufgefordert zur
 - Präsentation und Erläuterung seiner Arbeitsergebnisse bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Lübben in Form von Ausstellung bzw. Vorträgen,

- quartalsweisen Veröffentlichung der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde im Amtsblatt,
- Abhaltung von Sprechstunden in Räumen der Verwaltung der Stadt Lübben für an der Stadt-/Ortsteilgeschichte interessierte Personen oder Vereine (halbjährlich oder im Bedarfsfall nach Terminvereinbarung),
- Vorstellung der Arbeitsergebnisse zu Beginn eines jeden Jahres im zuständigen Fachausschuss.

§ 3

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen aus der Arbeit des Chronisten können durch interessierte Privatpersonen nach Absprache mit der Stadt Lübben und Genehmigung durch dieselbe erfolgen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Für die ehrenamtliche, gemeinnützige Arbeit zur Förderung der Zugänglichkeit der öffentlichen Kulturgüter der Stadt Lübben und ihrer Ortsteile erhält der Chronist eine (pauschale) Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr zur Abgeltung von Fahrtkosten sowie Kosten für Fotografie, Kopierarbeiten und Datenverarbeitung.

Für die im Rahmen der Tätigkeit als Chronist erforderlichen Reisen werden nach vorheriger Beantragung bei der Stadt Lübben die Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen der Stadt Lübben sind keine Dienstreisen.

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt jeweils nach Antragstellung und detaillierter Abrechnung.

Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend halbjährlich bis zum 15. Juni und bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres durch Überweisung auf ein von dem Chronisten zu benennendes Konto überwiesen.

§ 5

Beendigung der Tätigkeit als Stadt-/Ortsteilchronist

Das Ehrenamt des Stadt-/Ortsteilchronisten kann nach entsprechender schriftlicher Begründung mit einer Frist von zwei Monaten von jeder Seite beendet werden. Bei Beendigung des Ehrenamtes ist die Chronik mit allen Unterlagen und Materialien im aktuellen Stand an die Stadt Lübben, vertreten durch den Bürgermeister, zurückzugeben. Mit der Beendigung der Tätigkeit entfällt der Anspruch der Aufwandsentschädigung.

§ 6

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Stadt-/Ortsteilchronistensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 13. November 2020



Lars Kolan
Bürgermeister

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2020

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter <https://luebben.ris-portal.de/>

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss-Nr.: 2020/069

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2019 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) sowie den Jahresgewinn in Höhe von 396.465,15 € gegen den Verlustvortrag zu rechnen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/070

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, dem Werkleiter Herrn Bert Dörre für das Wirtschaftsjahr 2019 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/071

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) – Schmutzwassergebührensatzung.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/083

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2021.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/087

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) ermächtigt den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) und den Werkleiter des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) zur Kreditaufnahme in Höhe von 1.800.000 € für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Lübben) im Jahr 2021 zu unten aufgeführten Konditionen. Über das Ergebnis wird die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) informiert.

Unter der Voraussetzung der kommunalrechtlichen Genehmigung soll der Zinssatz höchstens 2 % betragen. Es wird eine Laufzeit von 30 Jahren und eine Zinsbindung von 30 Jahren angestrebt.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Vorlagen-Nr.: 2020/095

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2013 der Stadt Lübben (Spreewald).

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 1.824.701,72 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 1.388,25 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/096

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Lothar Bretterbauer, für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2013 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/097

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2014 der Stadt Lübben (Spreewald).

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 1.319.911,29 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 559.165,17 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/098

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, dem ehemaligen Bürgermeister Herrn Lothar Bretterbauer für die Zeit vom 01.01. bis 31.08.2014 sowie dem stellvertretenden Bürgermeister Herrn Neumann für die Zeit vom 01.09. bis 31.12.2014 für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2014 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/099

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2015 der Stadt Lübben (Spreewald).

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 3.462.729,52 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 318.565,55 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/100

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, dem stellvertretenden Bürgermeister Herrn Neumann für die Zeit vom 01.01. bis 28.02.2015 sowie dem Bürgermeister Herrn Kolan für die Zeit vom 01.03. bis 31.12.2015 für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2015 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/101

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2016 der Stadt Lübben (Spreewald).

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 2.658.934,10 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 512.800,53 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/102

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt dem Bürgermeister Herrn Kolan für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2016 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/103

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2017 der Stadt Lübben (Spreewald).

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 2.871.087,90 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 727.278,01 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr. 2020/104

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt dem Bürgermeister Herrn Kolan für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2017 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/105

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2018 der Stadt Lübben (Spreewald).

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 3.921.780,85 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 1.285.956,21 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/106

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss-Nr.: 2020/091

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 291 mit 1.020 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Lubin (Blota) beschließt dem Bürgermeister Herrn Kolan für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2018 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/110

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt die Berufung zum sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur und Sport von Herrn Martin Krischock.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/107

Der Bürgermeister und die Stadtverwaltung werden zeitnah beauftragt, für das Planungsjahr 2021 eine entsprechende Prüfung zur Realisierung eines kombinierten Geh- und Radweges an der Liebe-roser Straße entsprechend dem bestehenden und beschlossenen Verkehrskonzept der Stadt Lübben (Spreewald) vorzunehmen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 77.520,00 €, das entspricht 76,00 €/m².

Die Käufer benötigen für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens nicht die Bewilligung einer Belastungsvollmacht.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Oktober 2020

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter <https://luebben.ris-portal.de/>

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss-Nr.: 2020/118

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) wählt für die Dauer von fünf Jahren Herrn Nino Kretschmann zur stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota).

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/114

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/112

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) ermächtigt den Bürgermeister, zum 01.01.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Dahme-Spreewald abzuschließen, durch den die Stadt Lübben (Spreewald) weiterhin verpflichtet wird, in ihrem Gebiet einige Aufgaben zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“ durchzuführen. Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit folgender Nutzungen:

- Entsorgung von Munition, Explosivstoffen und explosivstoffhaltigen Gegenständen jeder Art entsprechend der bisher vorliegenden Genehmigungen
- Recycling von Pyrotechnik jeglicher Art
- Zerlegung und Recycling von Großbatterien

- Recycling von Katalysatoren
- Veredlung der aus dem Recycling gewonnenen Sprengstoffen und Herstellung von Nitromethanboostern

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes an der Straße Börnichen 99 umfasst mit einer ca. 64 ha großen Fläche die Flurstücke 4, 5, 12, 13, 14, 15/1, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146 und 147 der Flur 24 in der Gemarkung Lübben. Der Geltungsbereich wird in der Anlage 1 dargestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/113

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, das Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Stadt Lübben (Spreewald) beabsichtigt den Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung an der Straße Börnichen 99 umfasst mit einer ca. 64 ha großen Fläche die Flurstücke 4, 5, 12, 13, 14, 15/1, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146 und 147 der Flur 24 in der Gemarkung Lübben (Spreewald). Der Geltungsbereich wird in der Anlage 1 dargestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/127

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ durchzuführen. Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage durch die Firma Naturstrom AG.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 20 ha befindet sich beidseitig der Bahnlinie Berlin – Cottbus und liegt ca. 600 m westlich des Ortsteils Groß Lubolz. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Schönwalder Straße.

Die Vorhabenfläche gliedert sich, geteilt durch die querende Bahntrasse, in zwei Teilbereiche und umfasst die Flurstücke 125, 149, 150 und 192 tw. der Flur 1 sowie die Flurstücke 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62 tw., 63, 64, 65, 66, 69 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 73 tw., 74 tw., 93, 94 und 95 tw. der Flur 2 der Gemarkung Groß Lubolz.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Stimmenenthaltung/en gefasst.

Beschluss-Nr.: 2020/130

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beabsichtigt den Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung mit einer Fläche von ca. 20 ha befindet sich beidseitig der Bahnlinie Berlin – Cottbus und liegt ca. 600 m westlich des Ortsteils Groß Lubolz. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Schönwalder Straße.

Die Vorhabenfläche gliedert sich, geteilt durch die querende Bahn-

trasse, in zwei Teilbereiche und umfasst die Flurstücke 125, 149, 150 und 192 tw. der Flur 1 sowie die Flurstücke 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62 tw., 63, 64, 65, 66, 69 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 73 tw., 74 tw., 93, 94 und 95 tw. der Flur 2 der Gemarkung Groß Lubolz.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/115

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) stimmt der Planung des Landesbetriebes Straßenwesen (LS) „Radweg Neuendorf-Duben“ (siehe Anlage 1) sowie der kommunalen Baumaßnahme zur Errichtung einer Buswendestelle inkl. Nebenanlagen (siehe Anlage 2) zu.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 2 Stimmenenthaltung/en gefasst.

Beschluss-Nr.: 2020/119

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald) sowie die Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald) für gemeinnützige Vereine, die Ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) inne haben und in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, für die Jahre 2020 bis 2022 auszusetzen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/121

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, eine Absichtserklärung gegenüber der Stadt Luckau und dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Zusammenarbeit bei der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie/Potentialanalyse zur Reaktivierung der Bahnstrecke Uckro – Luckau – Lübben abzugeben.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss-Nr.: 2020/124

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Antrag auf Baugenehmigung zu versagen:

Vorhaben: Errichtung einer doppelseitigen Werbeanlage für wechselnde Fremdwerbung im Euroformat bzw. 18/1 Plakatformat

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Stimmenenthaltung/en gefasst.

Bekanntmachung der Anlage des Wirtschaftsplanes 2021 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)

Beschluss 2020/083, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) Nr.11 vom 15.11.2020

Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2021

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) durch Beschluss vom 24.09.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) festgestellt:

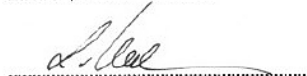
Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	3.376.500 €
	die Aufwendungen	3.295.916 €
	der Jahresgewinn	80.584 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	1.139.865 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-2.460.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	1.391.092 €

Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.800.000 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €

Lübben, 29.09.2020



Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplanes 2021 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)

Durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald wurde mit Schreiben vom 15.10.2020 der Kreditaufnahme die Genehmigung erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2021 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) mit den dazu gehörenden Anlagen liegt ab dem 18. November 2020 zur Einsichtnahme für jedermann im Zimmer 224 des Rathauses der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) während der Sprechzeiten aus.

Bekanntmachung für den Verkauf eines Grundstückes Am Wäldchen in Lübben (Spreewald)

Das an der öffentlichen Verkehrsanlage Am Wäldchen in Lübben (Spreewald) gelegene, in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte blau gekennzeichnete und in dem Eigentum der Stadt Lübben (Spreewald) befindliche Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 342 mit 808 m² wird zu dem Zweck der Bebauung mit einem Wohngebäude für die dauerhafte Wohnnutzung zum Verkauf ausgeschrieben.

Das Grundstück ist unbebaut und befindet sich in ca. 3 km Entfernung von dem Lübbener Marktplatz.

Das Grundstück ist in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) gelegen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) ist auf der Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter dem Link <https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/bebauungsplan-nr-22-wohngebiet-brunnenstrasse.pdf> einsehbar.

Das Grundstück ist entsprechend der Auskunft des Landkreises Dahme-Spreewald, Dezernat V, Umweltamt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 27.08.2020 nach dem derzeitigen Kenntnisstand **nicht** als altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast im Altlastenkataster des Landkreises Dahme - Spreewald registriert.

Das o. g. Flurstück ist auf dem Gelände des ehemaligen WGT-Tanklagers Lübben gelegen, welches nach den vorliegenden Unterlagen seit 1938 militärisch genutzt wurde, im Zeitraum von 1955 bis 1991 als Tanklager der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte (WGT).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster sind auf dem Gelände des ehemaligen WGT-Tanklagers Lübben mehrere altlastverdächtige Flächen nach § 2 Abs. 6 BBodSchG registriert, zu denen das o. g. Flurstück nicht aufgeführt ist.

Der UAWB/UB wurde der Bericht „Zusammenfassung Ergebnisbericht Am Wäldchen in 15907 Lübben, Flur 16, Flurstücke 339-343, 358“ vom 06.03.2018 der AnalyTech GmbH vorgelegt.

In diesem Bericht wurde auf dem o. g. Flurstück die Durchführung von 3 Bohrsondierungen (BS 8, BS 9 und BS 10) dokumentiert.

In der Bohrsondierung BS 8 wurde in 2 Bodenproben eine Belastung des Grundwasserschwankungsbereichs mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) festgestellt.

Da oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches keine organoleptischen Auffälligkeiten dokumentiert wurden, wird seitens der UAWB/UB von einer vorliegenden kleinräumigen Grundwasserbelastung bei fehlender Bodenpassage auf dem o. g. Grundstück ausgegangen.

In den wenige Meter abstromig durchgeführten weiteren Bohrsondierungen (BS 9, BS 10) waren keine MKW-Belastungen des Bodens analysiert worden. Eine vertikale Bodenpassage, also eine Belastung des Bereiches der Geländeoberkante bis zum Grundwasserschwankungsbereich, konnte nicht nachgewiesen werden.

In Bezug auf die vorgefundenen punktuellen Belastungen wurde unter der Berücksichtigung des festgestellten Stoffes und des Stoffverhaltens von MKW, der fehlenden Bodenpassage und dem entsprechenden Abstand zur Geländeoberkante, der kleinräumigen Belastung (wenige Meter Ausdehnung), der notwendigen Herstellung

eines tragfähigen Baugrundes im Falle von Bodensanierungsmaßnahmen, der Entsorgungskosten und des weiteren natürlichen Abbaus seitens der UAWB/UB im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Entscheidung getroffen, keine Bodensanierungsmaßnahmen zu fordern.

Zum Ausschluss von Gefahren für Schutzgüter und im speziellen der menschlichen Gesundheit werden für das o. g. Flurstück 342 folgende Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen festgelegt:

- Ausschluss von Grundwassernutzung, Geothermiebohrungen, Grundwasserhaltungsmaßnahmen im direkten Umfeld und
- Ausschluss von Kellern, welche in den Grundwasserschwankungsbereich einbinden.

Die Beschränkungen stellen sicher, dass kein Kontakt mit dem Boden bzw. dem Grundwasser aus den belasteten Bereichen stattfindet.

Damit ist der Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet. Bei typischer Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken gehen von den tiefliegenden, kleinräumigen Belastungen keine Gefährdungen aus, da ohne weiteres kein Kontakt hergestellt werden kann.

Nach Prüfung durch die UAWB/UB kann im Einzelfall von den o. g. Beschränkungen abgewichen werden.

Der für das Grundstück erwartete Kaufpreis beträgt mindestens 56.560,00 €.

Die Veräußerung des Grundstückes erfolgt zum Höchstgebot.

Die Interessenbekundung für den Grundstückserwerb ist mit der Bekanntgabe des Grundstückskaufinteressenten und dessen Adresse, des geplanten Investitionsvorhabens, der geplanten Nutzung und des Kaufpreisangebotes bis zum 30. November 2020 an die Stadt Lübben (Spreewald), Sachgebiet Liegenschaften, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), E-Mail liegenschaften@luebben.de, Fax-Nr. 03546 792350 zu richten.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Sachgebiet Liegenschaften, Telefon Nr. 03546 792309, und Sachgebiet Stadtplanung, Telefon Nr. 03546 792206.

Stadt Lübben (Spreewald)

Der Bürgermeister



Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.
Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,50 € oder zum Abopreis von 42,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 24,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.